

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2002/11/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG<sup>(2)</sup> über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die betreffenden Vorschriften nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 3. Februar 2003 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 16. November 2004**

**(Rechtssache C-478/04)**

(2005/C 31/13)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. November 2004 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Minas Konstantinidis und Giuseppe Bambara.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 8 der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(1)</sup> über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG<sup>(2)</sup> des Rates vom 18. März 1991 sowie aus Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 91/689/EWG verstoßen hat,
- a) dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die in der Deponie von Cà di Capri (Verona) gelagerten gefährlichen Abfälle verwertet oder beseitigt werden, ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet wird und ohne dass Verfahren oder Methoden verwendet werden, die die Umwelt schädigen können;

- b) dass sie nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, damit der Besitzer der in dieser Deponie gelagerten gefährlichen Abfälle diese einem privaten oder öffentlichen Sammelunternehmen oder einem Unternehmen übergibt, das die in Anhang II A oder II B genannten Maßnahmen durchführt, oder selbst die Verwertung oder Beseitigung unter Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sicherstellt;
- c) dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle, bezogen auf diese Deponie, dort, wo sie abgelagert (verkippt) werden, registriert und identifiziert werden, und dass nicht verschiedene Kategorien gefährlicher Abfälle miteinander gemischt oder gefährliche Abfälle mit nichtgefährlichen Abfällen vermischt werden;

- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzulegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission trägt vor, aus den in ihren Anträgen dargelegten Gründen gehe hervor, dass die Italienische Republik im Hinblick auf die Deponie von Cà di Capri (Verona) gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 75/442/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG sowie aus der Richtlinie 91/689/EWG verstoßen habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Østre Landsret vom 16. November 2004 in dem Rechtsstreit Laserdisken ApS gegen Kulturministeriet**

**(Rechtssache C-479/04)**

(2005/C 31/14)

*(Verfahrenssprache: Dänisch)*

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 16. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. November 2004, in dem Rechtsstreit Laserdisken ApS gegen Kulturministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft unzulässig?

2. Hindert Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft einen Mitgliedstaat daran, den Grundsatz der internationalen Erschöpfung in seinen Rechtsvorschriften beizubehalten?

Die zweite Frage soll Aufschluss darüber bringen, ob ein Mitgliedstaat, der der Meinungsfreiheit und dem Zugang der Bürger zu kulturellen Erzeugnissen größeres Gewicht beimessen will als dem Wunsch, die nationalen Rechtsinhaber vor der Konkurrenz zu schützen, von Artikel 4 Absatz 2 abweichen kann.

(<sup>1</sup>) ABL L 167 vom 22.06.2001, S. 10.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Viterbo vom 2. November 2004 in dem Strafverfahren gegen D'Antonio Antonello**

**(Rechtssache C-480/04)**

(2005/C 31/15)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Das Tribunale Viterbo (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 2. November 2004, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. November 2004, in dem Strafverfahren gegen D'Antonio Antonello um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Artikel 4 Absatz 1 und 4a des Gesetzes Nr. 401/89 in der geänderten Fassung, nach denen die Tätigkeit, die Gegenstand des Verfahrens ist, derzeit den italienischen Konzessionären der öffentlichen Dienstleistung unter Ausschluss ausländischer Buchmacher vorbehalten ist, mit den Artikeln 31, 86 -43, 49 EG-Vertrag (<sup>1</sup>) vereinbar?

(<sup>1</sup>) Gemeint sind wohl die Artikel 31 EG, 43 EG, 49 EG und 81 EG bis 86 EG.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 23. November 2004**

**(Rechtssache C-484/04)**

(2005/C 31/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. November 2004 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gérard Rozet und Nicola Yerrell, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (<sup>1</sup>) und aus Artikel 249 EG verstoßen hat, dass es

- 1) die Abweichungen auf Arbeitnehmer anwendet, deren Arbeitszeit teilweise nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von dem Arbeitnehmer selbst festgelegt werden kann, und
- 2) keine angemessenen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten erlassen hat;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

**Anwendung der Abweichungen des Artikels 17 Absatz 1**

Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie räume den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von bestimmten Artikeln der Richtlinie abzuweichen, wenn aufgrund der spezifischen Eigenschaften der betreffenden Tätigkeit die Arbeitszeit nicht gemessen oder nicht im Voraus festgelegt werde oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden könne.

Das Vereinigte Königreich habe die Richtlinie mittels der Working Time Regulations 1998 (SI 1998/1833) (im Folgenden: Verordnung von 1998) in nationales Recht umgesetzt. Diese Verordnung habe ursprünglich in Regulation 20 eine Abweichung von den Bestimmungen über die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Dauer der Nacharbeit, die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten und die Ruhepausen enthalten, die im Wesentlichen den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie entsprochen habe.